

03.05.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - Gzu **Punkt ...** der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

**Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel und zur Änderung der
Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel****Der federführende Agrarausschuss und
der Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4a - neu - NemV)

In Artikel 1 ist in § 4 nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Die Kennzeichnung, die Aufmachung und die Werbung dürfen Nahrungsergänzungsmitteln keine Eigenschaften zuschreiben, die der Verhütung, Behandlung oder Heilung einer Humanerkrankung dienen und dürfen auch nicht auf solche Eigenschaften hinweisen."

Begründung:

Die Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. EG Nr. L 183 S. 51) enthält in Artikel 6 Abs. 2 eine Vorschrift, wonach es verboten ist, Nahrungsergänzungsmitteln Eigenschaften zuzuschreiben, die der Verhütung, Behandlung oder Heilung einer Humanerkrankung dienen oder auf solche Eigenschaften hinweisen.

Diese Vorschrift ist in der Praxis der Beurteilung von Nahrungsergänzungsmitteln durch die Untersuchungsämter der Länder im Hinblick auf die Abgrenzungsproblematik zu Arzneimitteln äußerst hilfreich. Deshalb sollte in der nationalen Verordnung auf diese Formulierung nicht verzichtet werden.